Stand: 01.10.2017 Arbeitsanweisung
AMV allgemein

LKV Niedersachsen e. V.

Gültig für: Niedersachsen

# Arbeitsanweisung zur Durchführung der MLP mit AMV und für die Berechnung der Leistung

## MLP-Arbeitsanweisung AMV allgemein

LKV Niedersachsen e. V.

Gültig für: Niedersachsen

- 1 Zweck
- 2 Arbeitsweise und Prüfverfahren
- 3 Leistungsfeststellung, Leistungsberechnung
- 4 Inkrafttreten
- 5 Anhang

Anlage 1: ADR-Empfehlung 1.8 vom 01.01.2007, Anlage 3 Regionalteil

### MLP-Arbeitsanweisung AMV allgemein

LKV Niedersachsen e. V.

Gültig für: Niedersachsen

Diese Arbeitsanweisung basiert auf den Grundsätzen für die Milchleistungsprüfung gemäß der Verordnung für die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern vom 06. Juni 2000, des Internationalen ICAR-Abkommens für die Durchführung der Leistungsprüfungen und der MLP-Richtlinie des LKV Niedersachsen e.V. vom 01.10.2017.

#### 1. Zweck

Diese Arbeitsanweisung dient der einheitlichen Durchführung der Milchleistungsprüfung mit automatischen Melkverfahren (AMV) und der Berechnung der Leistung.

#### 2. Arbeitsweise und Prüfverfahren

- 2.1. Voraussetzung für die MLP in Betrieben mit AMV sind elektronische Milchmengenmessgeräte und ein betriebseigenes Datenerfassungssystem sowie ein automatisches, ICAR anerkanntes System, mit dem repräsentative Proben zur Inhaltsstoffbestimmung genommen werden können. Das Datenerfassungssystem muss alle Melkungen und Gemelksmengen aufzeichnen. Dabei sind auch Melkungen zu registrieren, die vorzeitig abgebrochen werden. Es ist anzustreben, dass alle Gemelksmengen über den gesamten Prüfungszeitraum erfasst werden und in die Leistungsberechnung eingehen.
- 2.2. Die MLP-Organisation bestimmt den Tag der Prüfung und teilt diesen frühestens einen Tag vor dem Termin mit.
- 2.3. Der mit der Durchführung der MLP Beauftragte hat sich davon zu überzeugen, dass die Einrichtungen zur automatischen Probenahme die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der MLP erfüllen.
- 2.4. Sind die Voraussetzungen gemäß Punkt 2.1 und 2.3 nicht gegeben, so ist die MLP nicht durchzuführen, bzw. einzustellen. Sie ist auf Antrag des Tierhalters wieder aufzunehmen, wenn der Nachweis erbracht ist, dass die Ursachen beseitigt sind, die zur Einstellung der MLP geführt haben.
- 2.5. Die Probenahme erstreckt sich je Melkeinheit über 24 Stunden. Es werden alle Gemelke am Prüftag für die Inhaltsstoffberechnung genutzt (Prüfungsschema "E").
- 2.6. Ist während der Prüfung ein Wechsel der Probenahmestative notwendig, ist der Wechsel von dem mit der Durchführung der MLP Beauftragten oder durch eine von ihm beauftragte Person vorzunehmen. Bei einem Mehrboxensystem ist am Tag des Probemelkens an jeder Box das Vorhandensein eines automatischen Probenahmesystems sicherzustellen.

### MLP-Arbeitsanweisung AMV allgemein

LKV Niedersachsen e. V.

Gültig für: Niedersachsen

2.7. Sind in einem Betrieb mehrere getrennte Melkeinheiten (AMV) aber nur ein Probenahmesystem vorhanden, gilt Punkt 2.5 analog für jede Melkeinheit. Erstreckt sich die Prüfung dabei über mehr als 2 Kalendertage, ist der mittlere Tag als Prüfungstag in den Prüfunterlagen festzuhalten.

- 2.8. Nach Abschluss der Prüfung hat sich der mit der Durchführung der MLP Beauftragte davon zu überzeugen, dass die Anzahl der Probenflaschen mit der Anzahl der im AMV dokumentierten Proben übereinstimmt. Ist die Zuordnung der Proben zum einzelnen Tier aufgrund fehlender Proben oder fehlender Dokumentation im Datenerfassungssystem zweifelhaft, ist die Prüfung zu wiederholen.
- 2.9. Der Betrieb ist dafür verantwortlich unverzüglich nach Beendigung der Probenahme am Prüftag alle notwendigen Informationen für die Leistungsfeststellung in elektronisch verarbeitbarer Form bereitzustellen. Die Datenlieferung muss entsprechend den definierten Datensätzen nach ADIS/ADED erfolgen.
- 2.10. Alle weiteren Informationen, die im Rahmen der MLP zu erfassen sind (Zu- und Abgänge, Kalbungen, trockenstehende Kühe, etc.), werden entsprechend der Kontrollverfahren aufgezeichnet.

#### 3. Leistungsfeststellung, Leistungsberechnung

- 3.1. Die Leistungsberechnung erfolgt in der Rechenstelle für die zulässigen Prüfschemata zur täglichen Milchmengen-Feststellung. Abweichend von diesen Vorgaben wird der Prüfzeitraum in zwei Teilprüfzeiträume unterteilt. Der erste Teilprüfzeitraum beginnt grundsätzlich in der Mitte zwischen dem vorhergehenden und dem aktuellen Prüftag und endet mit dem letzten Gemelk des aktuellen Prüftags. Der zweite Teilprüfzeitraum beginnt mit dem ersten Gemelk nach dem aktuellen Prüftag und endet in der Mitte zwischen dem aktuellen und dem nachfolgenden Prüftag (vgl. Anlage 1 dieser Arbeitsanweisung: ADR-Empfehlung 1.8, Anlage 3). der Prüfzeitraumbeginn bei Kalbung bzw. Zugang sowie das Prüfzeitraumende durch Trockenstellen, Kalbung, bei Durchmelken, Abgang bzw. als Amme werden abweichend hiervon gehandhabt.
- 3.2. Sind alle Melkungen lückenlos erfasst, fließen <u>alle</u> Gemelke in die Leistungsberechnung ein. Aus den vorliegenden korrekten Melkungen eines Teilprüfzeitraums wird ein mittleres 24-Stunden-Gemelk berechnet. Einzelgemelke sind nicht zu berücksichtigen, wenn:
  - ein Melkergebnis festgestellt wird, das von der MLP-Organisation als fehlerhaft eingestuft wurde, ebenso das nachfolgende Gemelk des Tieres
  - der Abstand zum vorhergehenden korrekten Gemelk mehr als 24 Stunden beträgt
  - es sich um das erste Gemelk eines Zugangstieres oder um das erste Gemelk nach einer Kalbung handelt, da für diese Gemelke keine Zwischenmelkzeiten ermittelt werden können
- 3.3. Das mittlere 24-Stunden-Gemelk für einen Teilprüfzeitraum ergibt sich aus der Summe der Milchmengen aller Melkungen in diesem Zeitraum, dividiert durch die Summe der dazugehörigen Zwischenmelkzeiten, bezogen auf 24 Stunden. Für Tiere, die vor dem Prüftag zugekauft wurden oder gekalbt haben, werden alle verfügbaren Gemelke inklusive der Gemelke des Prüftages aufsummiert. Es werden alle anfallenden Gemelke bis zum Tag des Trockenstellens bzw. Abganges verrechnet.

### MLP-Arbeitsanweisung AMV allgemein

LKV Niedersachsen e. V.

Gültig für: Niedersachsen

- 3.4. Die für die Leistungsberechnungen zu verwendende Milchmenge ergibt sich aus dem mittleren 24-Stunden-Gemelk des jeweiligen Teilprüfzeitraumes multipliziert mit der Anzahl der Tage im Teilprüfzeitraum (vgl. Anlage 1 dieser Arbeitsanweisung: ADR-Empfehlung 1.8, Anlage 3)
- 3.5. Für Leistungsangaben am Prüftag ist das ermittelte Tagesgemelk zu verwenden (vgl. Anlage 1 dieser Arbeitsanweisung: ADR-Empfehlung 1.8, Anlage 3). Das Tagesgemelk eines Tieres im AMV-Betrieb ist die ausgehend vom Zeitpunkt der letzten Probenahme in den vorangegangenen 48 Stunden gebildete und auf 24 Stunden standardisierte Milchmenge.
- 3.6. Die Ermittlung der Inhaltsstoffe erfolgt, indem aus allen vorhandenen Proben eines Einzeltieres des Prüfungstages ein über die Gemelksmenge gewichteter Mittelwert berechnet wird (Prüfungsschema "E").
- 3.7. Die für die Leistungsberechnung zu verwendenden Inhaltsstoffmengen ergeben sich jeweils aus der Multiplikation der Inhaltsstoffgehalte des Prüftages mit den mittleren 24-Stunden-Gemelken der jeweils dazugehörigen Teilprüfzeiträume und der Anzahl Tage in den Teilprüfzeiträumen (vgl. ADR-Empfehlung 1.8, Anlage 3).

#### 4. Inkrafttreten

Diese Arbeitsanweisung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

## MLP-Arbeitsanweisung AMV allgemein

LKV Niedersachsen e. V.

Gültig für: Niedersachsen

## MLP-Arbeitsanweisung AMV allgemein

LKV Niedersachsen e. V.

Gültig für: Niedersachsen

# **Anhang**